

Landessynode 2012

1. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 12. bis 16. November 2012

Kirchengesetz

über den kirchenmusikalischen
Dienst in der Evangelischen Kirche
von Westfalen

(Kirchenmusikgesetz – KiMuG)

Überweisungsvorschlag: -Tagungs-Gesetzes-Ausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Im Jahr der Kirchenmusik (Themenjahr im Rahmen der Reformationsdekade bis 2017) fällt der Blick auch auf die rechtlichen Regelungen zur Kirchenmusik. Für Westfalen ist die Rechtslage bisher uneinheitlich. Einerseits gilt für uns das Recht der Union Evangelischer Kirchen. Konkret ist es das Kirchenmusikgesetz der EKU (KiMuG.EKU) aus dem Jahr 1996. Andererseits gilt das in Westfalen gesetzte Recht. Konkret meint dies das Ausführungsgesetz zum Kirchenmusikgesetz der EKU und die Kirchenmusikverordnung. Das EKU-Kirchenmusikgesetz von 1996 ist seit längerem als überarbeitungsbedürftig erkannt. Hier handlungsfähig zu werden, ist ein wesentliches Ziel des Entwurfes eines Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen (im weiteren: KiMuG).

Wesentliche Teile des EKU-Kirchenmusikgesetzes sind fortgeführt worden. Dazu gehören die kirchenmusikalische Fachberatung und ihr Aufbau, das Anstellungsverfahren sowie die Gliederung der Kirchenmusikstellen in A-, B- und C-Stellen. Ebenso sind tradierte und bewährte Elemente aus dem Kirchenmusikrecht fortgeschrieben worden, so die Präambel des EKU-KiMuG und die Titelverleihung „Kirchenmusikdirektorin“ oder „Kirchenmusikdirektor“ für bewährte Dienste.

Die Änderungen betreffen vor allem folgende Punkte:

- a) Eine besondere „Anstellungsfähigkeitsurkunde“ soll es in Zukunft nicht mehr geben. Diese Urkunde hatte kaum praktischen Nutzen, war aber rechtlich umfänglich ausgestaltet. Bereits bei der Entstehung des EKU-KiMuG (1996) hatte Westfalen gegen die Aufnahme der Anstellungsfähigkeit votiert. In der Sache zeigt sich auch, dass das Konzept der Anstellungsfähigkeit durchbrochen wird, weil hier – anders als im Pfarrdienstgesetz – selbstverständlich Ausnahmetatbestände (Einstellung von nicht-evangelischen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern) mitgedacht, erwartet und praktiziert werden. Ein Rechtsinstitut, das nicht ordnend wirken kann, ist im Kern nicht funktionsfähig. Das Institut der Anstellungsfähigkeit wäre hier mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden und bedürfte der rechtlichen (gerichtsfesten) Absicherung. Diese Absicherung führte für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker zu zwei Gerichtszweigen, dem zivilrechtlichen Arbeitsgericht einerseits und der öffentlich-rechtlichen Verwaltungskammer andererseits. In der Sache wird die Konfessionalität – wie bisher auch – gewahrt, vgl. §§ 4, 5, 6, 7 und 11 KiMuG.EKvW. Die Tatsache, dass Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker an der Verkündigung Teil haben, wird – wie bisher auch – in der Präambel sowie den § 1 Abs. 1 und § 2 KiMuG festgehalten;
- b) Die Begriffe „Nebenamt“ und „Hauptamt“ sind entfallen, weil sie mit dem Teilzeit und Befristungsgesetz (vom 21. Dez. 2000, BGBl. I, S. 1966) keinen fachlichen Nutzen mehr ausstrahlen;
- c) Im KiMuG ist eine Aufgabenbeschreibung der Kirchenmusik aufgenommen worden (vgl. § 1);
- d) Die Festlegung einer Mindestausstattung mit Kirchenmusikstellen im Kirchenkreis ist neu formuliert worden (vgl. § 3 Abs. 1);
- e) Die Möglichkeit eines Rahmenstellenplans für Kirchenmusikstellen ist geschaffen worden, der gesamtkirchliche Planung und Versorgung ermöglicht (§ 3 Abs. 2);
- f) Die Rückbindung der Anstellungsentscheidung an die Konzeption der Anstellungskörperschaft wurde eingefügt (§ 10);

- g) Die Regelung der Kirchenmusikkonvente ist in das KiMuG aufgenommen und an die heutigen Gepflogenheiten angepasst worden (vorher in RiKiMuKo 1959).

Der Entwurf des KiMuG ist von der Kirchenleitung im März 2012 zur Stellungnahme in die Kirchenkreise gegeben worden. Auch die Arbeitsstelle Gottesdienst und Kirchenmusik sowie die Kirchenmusikverbände haben sich mit dem KiMuG auseinandergesetzt. Die Rückmeldungen aus dem Stellungnahmeverfahren haben zu etlichen Veränderungen geführt, die der Ständige Kirchenordnungsausschuss im September 2012 beraten hat. Aus allen Kirchenkreisen liegen Rückmeldungen vor. Die vielfältigen Stellungnahmen haben zur Qualitätssteigerung des Entwurfes erheblich beigetragen.

Aufgrund der Stellungnahmen hat es im Einzelnen folgende Veränderungen gegenüber dem ersten Entwurf gegeben:

- a) Präambel: Formulierung des ersten Satzes verändert
- b) § 2 Bezeichnung geändert
- c) § 2 Abs. 1 gestrichen - Glättung
- d) § 3 Bezeichnung geändert
- e) § 3 Abs. 1 ergänzt „und seinen Kirchengemeinden“
- f) § 3 Abs. 1 Satz 2 Bezugnahme auf Konzeptionen auch der Kirchengemeinden ergänzt
- g) § 3 Abs. 2 neu eingefügt, der sich auf C-Stellen bezieht.
- h) § 5 Abs. 3 neu eingefügt und Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker unter C-Niveau
- i) § 7 Abs. 1 erweitert um „oder Qualifikation“
- j) § 9 ist in drei Sätze gegliedert und präzisiert worden.
- k) § 10 Abs. 1 „ihrer eingefügt
- l) § 10 Abs. 2 Satz 2: redaktionell angepasst „unter Berücksichtigung des Stellenprofils“ und „kirchenmusikalische Praxis“
- m) § 13 Abs. 2 sprachliche Glättung vorgenommen (Streichung „die oder der Betreffende“)
- n) § 15 Abs. 1 Satz 2 umformuliert „Weitere Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker“
- o) § 16 Abs. 1 Ziff. 3 Zuständigkeit für alle Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker durch Streichung von „in A- oder B- oder C-Kirchenmusikstellen tätigen“
- p) § 16 Abs. 1 Ziff.4 Zuständigkeit für alle Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker durch Streichung von „in C-Kirchenmusikstellen tätigen“

Auch die Rückmeldungen zum Verfahren selbst sind deutlich wahrgenommen worden. Im Jahr 2012 kamen die Konstituierung der Presbyterien und Kreissynoden mit mehreren Gesetzentwürfen zusammen. Zusätzlich ist der Versand des Kirchenmusikgesetzes erst am 15. März 2012 erfolgt (per eMail Mittags nach der Kirchenleitungssitzung an alle Kirchenkreise, und Nachmittags per Post). Wegen des Termins der Landessynode im November entsteht auf diese Weise ein besonderer Zeitdruck vor der Sommerpause. Allen Stellungnehmenden sei für ihre Beiträge zur Qualitätssicherung herzlich gedankt.

Die Kirchenleitung hat am 20. September 2012 den überarbeiteten Entwurf als Beschlussvorschlag für Landessynode frei gegeben.

Das Kirchenmusikgesetz wird auf der Landessynode durch den entsprechenden Tagungsausschuss beraten und dem Plenum zur Beschlussfassung vorgelegt.

Anlagen:

1. Kirchenmusikgesetz (KiMuG.EKvW) im Fließtext
2. Kirchenmusikgesetz (KiMuG.EKvW) Begründung
3. Synopse bisheriger KiMuG.EKU und KiMuG.EKvW
4. Statistik Kirchenmusiker EKD und ihre Landeskirchen
5. Statistik A-/B-Kirchenmusikstellen in der EKvW

Entwurf
**Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der
Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenmusikgesetz – KiMuG)**
Vom Nov. 2012 (KABl. 2012, S. ...)

Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz
beschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Allgemeine Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Abschnitt I Anstellung im kirchenmusikalischen Dienst

§ 2 Kirchenmusikstellen

§ 3 Kirchenmusikstellenbesetzung

Titel 1 Anstellungsvoraussetzungen

§ 4 Anstellungsvoraussetzungen für A- und B-Kirchenmusikstellen

§ 5 Anstellungsvoraussetzungen für C-Kirchenmusikstellen

§ 6 Bewerbungsunterlagen

§ 7 Gleichstellungsentscheidung

Titel 2 Anstellungsverfahren

§ 8 Ausschreibung

§ 9 Mitwirkung der Fachberatung

§ 10 Auswahl, praktische Vorstellung und Einstellungsverfahren

Titel 3 Anstellung

§ 11 Anstellung

§ 12 Einführung

§ 13 Dienstbezeichnung

Abschnitt II Kirchenmusikalische Fachberatung

§ 14 Allgemeine Aufgabe der Fachberatung

§ 15 Fachberatung im Kirchenkreis

§ 16 Aufgaben der Fachberatung im Kirchenkreis

§ 17 Fachberatung in der Landeskirche

§ 18 Aufgaben der Fachberatung in der Landeskirche

§ 19 Spezielle Fachberatung

§ 20 Kirchenmusikkonvente

Abschnitt III Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21 Ausführungsbestimmung

§ 22 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Präambel

¹Die Kirchenmusik hat den Auftrag, bei der Verkündigung des Evangeliums, beim Gotteslob und beim gemeinsamen Gebet in Bitte, Klage und Dank mitzuwirken. ²Sie ist ein wesentliches Element des Lebens der Kirche und ihrer Gemeinden. ³Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen diesen Auftrag wahr, indem sie musikalische Gaben und Kräfte in den Gemeinden wecken und fördern sowie in Gottesdiensten, kirchenmusikalischen und anderen Veranstaltungen alte und neue geistliche Musik zum Klingen bringen. ⁴Zur Wahrnehmung dieses Auftrags werden geeignete Frauen und Männer, die durch Ausbildung darauf vorbereitet sind, in den kirchenmusikalischen Dienst berufen.

§ 1 Allgemeine Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

(1) ¹Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wirken an der öffentlichen Verkündigung und am Aufbau der Gemeinde sowie an der Förderung der kirchenmusikalischen Bildung mit. ²Ihre Aufgabe besteht in der Pflege und Weiterentwicklung sowie in der künstlerischen Leitung der gottesdienstlichen und sonstigen Kirchenmusik. ³Sie werden dabei von der kirchenmusikalischen Fachberatung unterstützt.

(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet, sich fachlich fortzubilden.

Abschnitt I Anstellung im kirchenmusikalischen Dienst

§ 2 A-, B- und C-Kirchenmusikstellen

(1) ¹A- und B-Kirchenmusikstellen zeichnen sich aus durch einen besonderen künstlerischen, theologisch-liturgischen und multiplikatorisch-musikpädagogischen Auftrag. ²Sie sind in der Regel Kirchenmusikstellen mit voller tariflicher Arbeitszeit; unterhältige A- und B-Kirchenmusikstellen sind nicht zulässig.

(2) ¹C-Kirchenmusikstellen zeichnen sich durch kirchenmusikalische Basisarbeit in der Fläche der Landeskirche aus. ²Sie sind Teilzeitstellen, verbunden mit einem Auftrag für ein fest umrissenes Arbeitsgebiet. ³Ihr Umfang beträgt jeweils maximal die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten.

§ 3 Konzeption und Einrichtung von Kirchenmusikstellen

(1) ¹Im Kirchenkreis und seinen Kirchengemeinden muss es mindestens eine A- oder B-Kirchenmusikstelle (100%) geben. ²Weitere A- oder B-Kirchenmusikstellen sollen gemäß der Größe und der Konzeption des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden eingerichtet werden.

(2) Im Kirchenkreis und seinen Kirchengemeinden soll es gemäß Größe und Konzeptionen hinreichend C-Kirchenmusikstellen geben.

(3) Die Kirchenleitung kann nach Anhörung der Kreissynodalvorstände einen Rahmen-Kirchenmusikstellenplan für das Gebiet der Landeskirche aufstellen.

Titel 1 Anstellungsvoraussetzungen

§ 4 Anstellungsvoraussetzungen für A- und B-Kirchenmusikstellen

(1) Bewerberinnen und Bewerber auf eine A- oder B-Kirchenmusikstelle müssen

1. eine Kirchenmusikausbildung einer Hochschule und das entsprechende Examen nachweisen und
2. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder Mitglied einer Kirche sein, mit der die Evangelische Kirche von Westfalen in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

(2) Ein Examen gemäß Abs. 1 Ziff. 1 setzt für A- oder B-Kirchenmusikstellen eine Ausbildung mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern (Bachelor Kirchenmusik oder B-Diplom), von weiteren 4 Semestern (Master Kirchenmusik oder A-Diplom im Aufbau- oder Konsektivstudiengang) oder von 10 Semestern bei der A-Ausbildung im grundständigen Studiengang voraus.

§ 5 Anstellungsvoraussetzungen für C-Kirchenmusikstellen

(1) Bewerberinnen und Bewerber auf eine C-Kirchenmusikstelle müssen

1. die C-Prüfung nachweisen und
2. sollen Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder Mitglied einer Kirche sein, mit der die Evangelische Kirche von Westfalen in Kirchengemeinschaft verbunden ist; sie müssen einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören.

(2) Eine C-Prüfung setzt eine in der Regel zweijährige seminaristische Ausbildung voraus.

(3) In C-Kirchenmusikstellen können, soweit C-Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker nicht zur Verfügung stehen, auch Personen mit Befähigungsnachweis angestellt werden.

Ausnahmsweise ist die Anstellung von Personen ohne formale Qualifikation möglich. Die Regelung des Abs. 1 Ziff. 2 ist anzuwenden.

§ 6 Bewerbungsunterlagen

Einer Bewerbung auf eine Kirchenmusikstelle sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift des Prüfungszeugnisses,
2. ein Nachweis über die Kirchenmitgliedschaft,
3. ein pfarramtliches Zeugnis und
4. ein Lebenslauf.

§ 7 Gleichstellungsentscheidung

(1) ¹Im Ausnahmefall können sich auch Personen bewerben, die eine vergleichbare Prüfung oder Qualifikation nachweisen können. ²Über die Gleichstellung entscheidet das Landeskirchenamt; es kann die Entscheidung von einer Vorstellung abhängig machen.

(2) Die kirchenmusikalische Ausbildung muss der jeweiligen von dem Landeskirchenamt festgestellten Rahmenordnung entsprechen.

(3) Im Falle ausländischer Studienabschlüsse kann die Entscheidung im konkreten Fall von den durch die Rahmenordnungen festgelegten Voraussetzungen abweichen; die Gleichstellung geschieht im Benehmen mit dem Rektor der Hochschule für Kirchenmusik.

Titel 2 Anstellungsverfahren

§ 8 Ausschreibung

(1) Freie A- oder B-Kirchenmusikstellen werden im Kirchlichen Amtsblatt und in mindestens einer Fachzeitschrift ausgeschrieben.

(2) Freie C-Kirchenmusikstellen können im Kirchlichen Amtsblatt ausgeschrieben werden.

(3) Kirchenmusikstellen sollen auch online ausgeschrieben werden.

§ 9 Mitwirkung der Fachberatung

¹Bei der Besetzung von gemeindlichen und kreiskirchlichen Kirchenmusikstellen ist die kreiskirchliche Fachberatung zu beteiligen. ²Bei der Besetzung von A- und B-Kirchenmusikstellen ist auch die landeskirchliche Fachberatung zu beteiligen. ³Bei landeskirchlichen Kirchenmusikstellen ist die landeskirchliche Fachberatung zu beteiligen.

§ 10 Auswahl, praktische Vorstellung und Einstellungsentscheidung

(1) ¹Die Anstellungskörperschaft prüft die eingegangenen Bewerbungen und trifft in Übereinstimmung mit ihrer Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit eine Entscheidung über die engere Wahl. ²Die Fachberatung ist zu hören.

(2) ¹Die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer praktischen Vorstellung in Gegenwart der Fachberatung eingeladen. ²Die Vorstellung umfasst unter Berücksichtigung des Stellenprofils die kirchenmusikalische Praxis sowie ein Gespräch. ³Nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten sollen vorhandene musikalische Gruppen in die Vorstellung einbezogen werden; ihnen soll Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. ⁴Die Anstellungskörperschaft hat das Votum der Fachberatung in die Entscheidung einzubeziehen.

Titel 3 Anstellung

§ 11 Anstellung

(1) ¹Die Anstellung erfolgt auf Beschluss des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft. ²Der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Arbeitsverträgen bedarf der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Im Übrigen finden die in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen Anwendung.

§ 12 Einführung

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden nach der Probezeit in einem Gottesdienst nach der geltenden agendarischen Ordnung in ihren Dienst eingeführt.

§ 13 Dienstbezeichnung

(1) ¹Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in A- oder B-Kirchenmusikstellen führen die Dienstbezeichnung »Kantorin« bzw. »Kantor«. ²Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, die überragende Leistungen erbringen und deren Wirkung über den Bereich einer Kirchengemeinde hinausgeht, kann der Titel »Kirchenmusikdirektorin« oder »Kirchenmusikdirektor« verliehen werden.

(2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern in C-Kirchenmusikstellen, die überragende Leistungen erbringen und sich in langjährigem Dienst besonders bewährt haben, kann auf Antrag des Presbyteriums der Titel »Kantor« oder »Kantorin« verliehen werden.

(3) Die Verleihung eines Titels erfolgt durch das Landeskirchenamt im Benehmen mit der Fachberatung.

Abschnitt II Kirchenmusikalische Fachberatung

§ 14 Allgemeine Aufgabe der Fachberatung

¹Die kirchenmusikalische Fachberatung fördert die Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes. ²Sie soll die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und die kirchlichen Körperschaften, in allen kirchenmusikalischen Fragen beraten und unterstützen.

§ 15 Fachberatung im Kirchenkreis

(1) ¹Die kirchenmusikalische Fachberatung wird im Kirchenkreis von der Kreiskantorin oder dem Kreiskantor, ausgeübt. ²Weitere Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker können gebiets- oder funktionsbezogen an der Fachberatung beteiligt werden.

(2) ¹Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor wird vom Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt-berufen. ²Die Berufung kann zeitlich auf die Dauer einer Synodalperiode begrenzt werden.

§ 16 Aufgaben der Fachberatung im Kirchenkreis

(1) Zu den Aufgaben der kirchenmusikalischen Fachberatung des Kirchenkreises gehören insbesondere

1. die Mitwirkung an der Konzeption der Kirchenmusik im Kirchenkreis und die Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen Zweige der Kirchenmusik;
2. die Beteiligung bei Struktur- und Anstellungsfragen;
3. die Begleitung und fachliche Beratung der Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker einschließlich der Konventsarbeit;
4. die Verantwortung für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker;
5. die Beratung der Pfarrerrinnen oder Pfarrer, Presbyterien, Superintendentinnen oder Superintendenten, Kreissynodalvorstände und Kreissynoden in kirchenmusikalischen Fragen;
6. die Mitverantwortung für kirchenmusikalische Veranstaltungen des Kirchenkreises einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit;
7. die Teilnahme an kreiskirchlichen Visitationen und die Umsetzung von Anregungen der Landeskirchenmusikdirektorin oder Landeskirchenmusikdirektors.

(2) Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren berichten regelmäßig dem Kreissynodalvorstand und der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor.

§ 17 Fachberatung in der Landeskirche

(1) Die kirchenmusikalische Fachberatung wird in der Landeskirche von der Landeskirchenmusikdirektorin oder von dem Landeskirchenmusikdirektor ausgeübt.

(2) ¹Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor wird von der Kirchenleitung berufen. ²Die Berufung kann zeitlich begrenzt werden.

§ 18 Aufgaben der Fachberatung in der Landeskirche

(1) Zu den Aufgaben der Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektors gehören insbesondere die

1. Beratung der Kirchenleitung und des Landeskirchenamts in allen kirchenmusikalischen Angelegenheiten;
2. Beobachtung des Standes und der Entwicklung des kirchenmusikalischen Lebens innerhalb der Landeskirche;
3. Mitwirkung bei der Besetzung von Kirchenmusikstellen;
4. Erarbeitung von Empfehlungen für die Pflege, Weiterentwicklung und Förderung der Kirchenmusik;
5. Zusammenarbeit mit den Kreiskantorinnen und Kreiskantoren und Koordination ihrer Tätigkeit;
6. Einberufung von Fachkonventen der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren;
7. Teilnahme an kirchenmusikalischen Prüfungen und Kolloquien;
8. Beteiligung an landeskirchlichen Visitationen.

(2) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor führt die Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Landeskirche und mit den kirchenmusikalischen Fachverbänden durch, arbeitet mit den gemäß § 19 Benannten zusammen und hält laufende Verbindung mit den kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten und der außerkirchlichen Musikpflege.

(3) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor berichten regelmäßig der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt.

§ 19 Spezielle Fachberatung

Für einzelne Aufgaben spezieller kirchenmusikalischer Fachberatung kann die Landeskirche besondere Beauftragungen aussprechen.

§ 20 Kirchenmusikkonvente

(1) ¹Die Kirchenmusikkonvente (Konvente) sind regelmäßige Zusammenkünfte aller Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und dienen der fachlichen und geistlichen Zurüstung. ²Die Konvente finden in der Regel jährlich statt.

(2) Die Teilnahme an den Kirchenmusikkonventen gehört zu den Dienstpflichten der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

(3) ¹Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor lädt im Kirchenkreis im Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten zum Konvent ein. ²Die Superintendentin oder der Superintendent und die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor haben das Recht, an den Konventen teilzunehmen. ³Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor kann im Benehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor spezielle Konvente für Orgel-, Chor- oder Bläsermusik sowie für andere kirchenmusikalische Fachbereiche zusätzlich einberufen.

Abschnitt III Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21 Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

§ 22 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

¹Dieses Kirchengesetz tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2013 in Kraft. ²Gleichzeitig treten das Kirchenmusikgesetz – KiMuG der EKV vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD 1996 S. 387, 2003 S. 133; KABl. 1996 S. 321) und das Ausführungsgesetz zum Kirchenmusikgesetz – AGKiMuG vom 13. November 1997 (KABl. 1997 S. 211), geändert durch

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenmusikgesetz vom 18. November 2010 (KABl. 2010 S. 343) außer Kraft.

Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenmusikgesetz – KiMuG)

vom Nov. 2012 (KABl. 2012, S. ...)

Begründung

A. Allgemeines

1. Im Jahr der Kirchenmusik (2012) steht auch das Kirchenmusikrecht besonders im Fokus. Für Westfalen ist die Rechtslage uneinheitlich. Einerseits gilt das Recht der Union Evangelischer Kirchen¹ Andererseits gilt das in Westfalen gesetzte Recht, zum einen die jüngst erlassene Kirchenmusikverordnung² sowie das Ausführungsgesetz zum Kirchenmusikgesetz³. Nur die letzten beiden Normen sind praktisch gesetzgeberischem Handeln der Evangelischen Kirche von Westfalen zugänglich. Hinzu kommt, dass das EKV-Kirchenmusikgesetz von 1996 (im weiteren: EKV-KiMuG) seit längerem als überarbeitungsbedürftig erkannt ist. Hier handlungsfähig zu werden, ist ein wesentliches Ziel des Entwurfes eines KiMuG.EKVW (im weiteren: KiMuG).
2. Wesentliche Teile des EKV-Kirchenmusikgesetzes (1996) sollen übernommen werden. Dazu gehört die kirchenmusikalische Fachberatung und ihr Aufbau, das Anstellungsverfahren sowie die Gliederung der Kirchenmusikstellen in A-, B- und C-Stellen. Ebenso sollen tradierte und bewährte Elemente aus dem Kirchenmusikrecht fortgeschrieben werden, so die Präambel des EKV-KiMuG (mit Anpassung des Satzes 1 und Einfügung des ergänzenden Satzes 4) und die Titelverleihung „Kirchenmusikdirektorin“ oder „Kirchenmusikdirektor“ für bewährte Dienste.
3. Die Änderungen betreffen vor allem folgende Punkte:
 - a) Die Begriffe „Nebenamt“ und „Hauptamt“ sind entfallen, weil sie mit dem Teilzeit und Befristungsgesetz (vom 21. Dez. 2000, BGBl. I, S. 1966) keine fachlichen Nutzen mehr ausstrahlen;
 - b) Im KiMuG ist eine Aufgabenbeschreibung der Kirchenmusik aufgenommen worden (vgl. § 1);
 - c) Die Festlegung einer Mindestausstattung mit Kirchenmusikstellen im Kirchenkreis ist neu formuliert worden (vgl. § 3 Abs. 1);
 - d) Möglichkeit eines Rahmenstellenplan für Kirchenmusikstellen ist geschaffen worden, der gesamtkirchliche Planung und Versorgung ermöglichen soll (§ 3 Abs. 2);
 - e) Die Rückbindung der Anstellungsentscheidung an die Konzeption der Anstellungskörperschaft wurde eingefügt (§ 10)
 - f) Die Regelung der Kirchenmusikkonvente ist in das KiMuG aufgenommen und an die heutigen Gepflogenheiten angepasst worden (vorher in RiKiMuKo 1959).
4. Das westfälische Gesetzgebungsverfahren endet im November mit dem Landessynodalen Beschluss. Gleichzeitig ist die förmliche Außerkraftsetzung des ehemaligen EKV-Rechtes zu leisten. Das Präsidium der UEK wird gem. Art. 6 Abs. 5 Grundordnung der UEK die westfälische Willensbekundung entgegennehmen. Dieser Schritt beruht auf der praktischen Erwägung, die als überarbeitungsbedürftig erkannten Regelungen an die gegenwärtigen Umstände und Bedürfnisse anzupassen, und stellt damit keine Abkehr von dem fortbestehenden Interesse an einem gemeinsamen Rechtsbestand unter den Gliedkirchen der EKD dar.

¹ Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) Vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD 1996 S. 387; KABl. 1996 S. 321, ABl. EKD 2003 S. 133) und Richtlinien für die Ordnung der Kirchenmusiker-Konvente der EKV vom 7. Juli 1959 (ABl.EKD 1959 S. 207; KABl. 1960 S. 61) [RiKiMuKo]

² Verordnung für den Dienst von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenmusikverordnung – KMusVO) vom 17. März 2011(KABl. 2011 S. 92)

³ Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der EKV (Ausführungsgesetz zum Kirchenmusikgesetz – AGKiMuG) vom 13. November 1997 (KABl. 1997 S. 211)

B. Zu den einzelnen Regelungen

Zur Präambel

Der erste Satz wurde neu formuliert und spiegelt jetzt in der Aufzählung den Auftrag der Kirchenmusik präziser wieder.

Zu § 1

§ 1 Absatz 1 definiert den allgemeinen Aufgabenbereich von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, angelehnt an § 1 KMusG.EKHN. Ergänzend wird in Absatz 2 die Regelung des § 24 Absatz 1 KMusVO übernommen und damit hervorgehoben, dass die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Erfüllung dieser beschriebenen Aufgabe sich regelmäßig fachlich Fortbildungen müssen.

Zu Abschnitt I Anstellung im kirchenmusikalischen Dienst

Zu §§ 2 und 3

Die neu eingeführten §§ 2 und 3 stellen Grundbestimmungen zu Kirchenmusikstellen und der Besetzung von Kirchenmusikstellen dar. Der § 2 bestätigt die Begriffe A-, B- und C-Kirchenmusikstellen. Dabei werden die allgemeinen Charakterisierungen der unterschiedlichen Kirchenmusikstellen aus § 2 KMusVO.EKvW übernommen. In § 3 werden Vorgaben für die Stellenbesetzung formuliert. In diesem Sinne setzt Absatz 1 Rahmenbedingungen für die Stellenbesetzung fest, durch die ein Mindeststellenkontingent an A- und B-Kirchenmusikstellen gewährleistet wird. Die Rückbindung an die kirchenkreisliche Konzeption betont die regionale Gestaltungsverantwortung. Dadurch soll die kirchenmusikalische Versorgung in den Kirchenkreisen langfristig gesichert werden. Im Vergleich der EKD-Gliedkirchen ist die Versorgung in der EKvW mit hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern gegenwärtig sehr schwach (viert-letzte Position). Die Formulierung „Im Kirchenkreis und seinen Kirchengemeinden“ (§ 3 Abs. 1 und 2, jeweils erster Satz) wird erkennbar, dass hier die kirchenpolitische Verantwortungsgemeinschaft angesprochen ist, und keine Entscheidung zur konkreten Anstellungsträgerschaft getroffen wird.

Die Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung drückt eine bewusste Entscheidung für die Stellung der Kirchenmusik im Handlungsfeld Gottesdienstes und Verkündigung aus. Die in Absatz 2 eröffnete Möglichkeit für die Kirchenleitung, einen Rahmen-Kirchenmusikstellenplan aufzustellen, erlaubt es darüber hinaus der Landeskirche, die Kirchenstellenbesetzung mit Blick auf eine gesamtkirchliche Planung gemeinsam mit den Kirchenkreisen zu gestalten.

Zu Titel 1 Anstellungsvoraussetzungen (§§ 4 bis 7)

§§ 4 und 5 regeln die Anstellungsvoraussetzungen für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. Der § 4 ist die Regelung für A- oder B-Kirchenmusikerstellen während § 5 die entsprechende Regelung für die C-Kirchenmusikerstellen trifft. Die strukturierte Abstufung der Voraussetzungen für A- oder B-Kirchenmusikerstellen im Verhältnis zu C-Kirchenmusikerstellen entspricht dabei den in § 2 formulierten Erwartungen an die jeweiligen Kirchenmusikstellen. Im § 6 sind die konkret erwarteten Bewerbungsunterlagen festgehalten. § 7 regelt ergänzend die Voraussetzungen und das Verfahren für die Fälle, in denen über die Gleichstellung vergleichbarer kirchenmusikalischer Prüfungen zu entscheiden ist.

Zu Titel 2 Anstellungsverfahren (§§ 8-10)

Zu § 8

Mit § 8 wird die Ausschreibung im Amtsblatt als Standardverfahren für die Ausschreibung beibehalten und auf diese Weise eine landeskirchenweite Kenntniserlangung von freien Kirchenmusikstellen gesichert. Die Ausschreibung wird als Mindeststandard beschrieben. Die verpflichtende Ausschreibung in mindestens einer Fachzeitschrift soll darüber hinaus die Ausschreibung nach außen in die Fachwelt kommunizieren. Neu aufgenommen ist die Online-Ausschreibung als Soll-Vorschrift für alle Kirchenmusikstellen.

Zu §§ 9 und 10

§§ 9 und 10 regeln das konkrete Auswahlverfahren von Bewerberinnen und Bewerbern unter Mitwirkung der jeweils zuständigen Fachberatung. In § 9 wird geregelt, dass im Anstellungsverfahren hinsichtlich der Besetzung der Kirchenmusikstellen je nach Kirchenmusikstelle entweder die kreiskirchliche oder die landeskirchliche Fachberatung zu beteiligen ist. § 10 beschreibt das Verfahren für die Auswahl und die praktische Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber. Insbesondere wird festgelegt, welche Beteiligten bei den einzelnen Verfahrensschritten einzubeziehen und zu hören sind. § 10 Abs. 1 bestimmt darüber hinaus, dass die Anstellungskörperschaft ihre Entscheidung in

Übereinstimmung mit der Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit zu treffen hat. Diese Maßgabe ist nicht als „formale Ausnahmeerlaubnis“ zu verstehen, sondern bezweckt eine konzeptionell abgesicherte und in diesem Sinne überprüfbare evangelische Ausrichtung der kirchlichen Körperschaft.

Zu Titel 3 Anstellungsverfahren (§§ 11-13)

§§ 11, 12 und 13 regeln die sich an das Anstellungsverfahren anschließende Anstellung und Einführung der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers und legen die Dienstbezeichnungen fest. In § 11 bezieht sich die Genehmigung auf Abschluss, Änderung und Kündigung des Arbeitsvertrages. Für die kirchenaufsichtliche Genehmigung werden der Beschluss sowie der Anstellungsvertrag bzw. dessen Änderung vorgelegt. Die Formulierung nimmt die Begrifflichkeit des § 3 der Genehmigungsverordnung vom 29. Nov. 1995 (KABl. 1996, S. 5) aus. § 12, der die Einführung in den Dienst regelt, stellt dabei die Umsetzung des in Art. 44 Abs. 3 KO formulierten Gedankens dar, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde in der Regel im Gottesdienst eingeführt werden sollen. Die Dienstbezeichnungen werden in § 13 fortgeschrieben, die Verleihungsvoraussetzungen sind angeglichen formuliert worden.

Zu Abschnitt II Kirchenmusikalische Fachberatung

Zu §§ 14, 15, 16, 17 und 18

Die §§ 14, 15, 16, 17 und 18 beschreiben die Aufgaben der Fachberatung. Während in § 14 die allgemeine Aufgabe einer Fachberatung als das Fördern der Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes in Form von Beratung und Unterstützung umschrieben wird, konkretisieren §§ 15 und 16 die Fachberatung im Kirchenkreis und §§ 17 und 18 in der Landeskirche die jeweiligen Aufgaben und legen darüber hinaus fest, wer die Fachberatung jeweils ausübt. Dabei besteht auf Kirchenkreisebene gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 für große kirchliche Körperschaften die Möglichkeit, ergänzend gebiets- oder funktionsbezogene Aufträge zu vergeben.

Zu § 19

§ 19 legt fest, dass auf landeskirchlicher Ebene für besondere Aufgaben der kirchenmusikalischen Fachberatung spezielle Beauftragungen ausgesprochen werden können.

Zu § 20

Im § 20 werden die kirchenmusikalische Konvente geregelt. Absatz 1 beschreibt auch die Aufgabe der Konvente als fachliche Fortbildung und geistige Zurüstung aller Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. Für die Kirchenkreise regelt Abs. 3 im Einzelnen, wer einlädt und dass es spezielle Konvente geben kann.

Zu Abschnitt III Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21 ist die Grundlage für alle Ausführungsbestimmungen zum KiMuG. Nach Erlass des KiMuG wird auch die bereits bestehende KMusVO vom März 2011 zu einer Ausführungsbestimmung i.S.d. Norm. Die Regelung des § 22 betrifft die notwendige Bereinigung der Altnormen mit den entsprechenden exakten Zitaten. Ebenfalls verlieren für den westfälischen Raum ihre Wirkung die beiden nachfolgend benannten Richtlinien: (1.) die Richtlinie für die Ordnung der Kirchenmusiker-Konvente vom 7. Juli 1959 (ABl. EKD 1959, S. 207; KABl. 1960, S. 61) und (2.) die Allgemeine Richtlinien für das kirchenmusikalische Kolloquium vom 10. Dez. 1997 (ABl. EKD 1998 S. 120; KABl 1998, S. 43).

[Ende]

Geltendes Recht	Entwurf 2012	Anmerkungen
Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) Vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD 1996 S. 387; KABl. 1996 S. 321, ABl. EKD 2003 S. 133)	Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) Vom Nov. 2012 (KABl. 2012, S. ...)	
mit den Bestimmungen des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der EKU (Ausführungsgesetz zum Kirchenmusikgesetz – AGKiMuG) vom 13. November 1997 (KABl. 1997 S. 211), geändert durch Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenmusikgesetz vom 18. November 2010 (KABl. 2010 S.343).		
Richtlinien für die Ordnung der Kirchenmusiker-Konvente der EKU vom 7. Juli 1959 (Abl. EKD 1959 S. 207; KABl. 1960 S. 61).		
Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:	Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:	
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht	[redaktionell eingefügt]
	Präambel	
	§ 1 Allgemeine Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker	
Abschnitt I		
Anstellungsvoraussetzungen		
§ 1 Anstellungsfähigkeit		
§ 2 Allgemeine Voraussetzungen		
§ 3 Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker		
im Hauptamt		
§ 4 Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker		
im Nebenamt		
§ 5 Nichtausübung des Amtes		
§ 6 Verlust der Anstellungsfähigkeit		
§ 7 Kirchenmusikalischer Dienst im Ehrenamt		
Abschnitt II	Abschnitt I	
Anstellung im kirchenmusikalischen Dienst	Anstellung im kirchenmusikalischen Dienst	
	§ 2 Kirchenmusikstellen	

Geltendes Recht	Entwurf 2012	Anmerkungen
	§ 3 Kirchenmusikstellenbesetzung	
	Titel 1 Anstellungsvoraussetzungen	
	§ 4 Anstellungsvoraussetzungen für A- und B-Kirchenmusikstellen	
	§ 5 Anstellungsvoraussetzungen für C-Kirchenmusikstellen	
	§ 6 Bewerbungsunterlagen	
	§ 7 Gleichstellungsentscheidung	
	Titel 2 Anstellungsverfahren	
§ 8 Ausschreibung	§ 8 Ausschreibung	
§ 9 Mitwirkung der Fachberatung	§ 9 Mitwirkung der Fachberatung	
§ 10 Auswahl und praktische Vorstellung	§ 10 Auswahl, praktische Vorstellung und Einstellungsverfahren	
	Titel 3 Anstellung	
§ 11 Anstellung	§ 11 Anstellung	
§ 12 Einführung	§ 12 Einführung	
§ 13 Dienstbezeichnung	§ 13 Dienstbezeichnung	
§ 14 Stellenbesetzung in besonderen Fällen		
Abschnitt III	Abschnitt II	
Kirchenmusikalische Fachberatung	Kirchenmusikalische Fachberatung	
§ 15 Allgemeines	§ 14 Allgemeine Aufgabe der Fachberatung	
§ 16 Fachberaterinnen und Fachberater		
§ 17 Fachberatung im Kirchenkreis	§ 15 Fachberatung im Kirchenkreis	
§ 18 Aufgaben der Fachberatung im Kirchenkreis	§ 16 Aufgaben der Fachberatung im Kirchenkreis	
§ 19 Fachberatung für die Gliedkirche	§ 17 Fachberatung in der Landeskirche	
§ 20 Aufgaben der Fachberatung für die Gliedkirche	§ 18 Aufgaben der Fachberatung in der Landeskirche	
	§ 19 Spezielle Fachberatung	
	§ 20 Kirchenmusikkonvente	
Abschnitt IV	Abschnitt III	
Übergangs- und Schlussbestimmungen	Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§ 21 Ausführungsbestimmungen	§ 21 Ausführungsbestimmung	
§ 22 Außer-Kraft-Treten	§ 22 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	
§ 23 In-Kraft-Treten		
Präambel	Präambel	
<p>1Die Kirchenmusik hat den Auftrag, bei der Verkündigung des Evangeliums zum Lobpreis Gottes mitzuwirken. 2Sie ist ein wesentliches Element des Lebens der Kirche und ihrer Gemeinden. 3Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen diesen Auftrag wahr, indem sie musikalische Gaben und Kräfte in den Gemeinden wecken und fördern sowie in Gottesdiensten, kirchenmusikalischen und anderen Veranstaltungen alte und neue geistliche Musik zum Klingen bringen. 4Zur Wahrnehmung dieses Auftrags werden geeignete Frauen und Männer, die durch</p>	<p>1Die Kirchenmusik hat den Auftrag, bei der Verkündigung des Evangeliums, beim Gotteslob und beim gemeinsamen Gebet in Bitte, Klage und Dank mitzuwirken. 2Sie ist ein wesentliches Element des Lebens der Kirche und ihrer Gemeinden. 3Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen diesen Auftrag wahr, indem sie musikalische Gaben und Kräfte in den Gemeinden wecken und fördern sowie in Gottesdiensten, kirchenmusikalischen und anderen Veranstaltungen alte und neue geistliche Musik zum Klingen bringen. 4Zur Wahrnehmung dieses Auftrags</p>	<p>Präambel wurde im wesentlichen übernommen aus KiMuG.EKU [1996] Neu formulierter Satz 1 nimmt reformierte und lutherische Tradition auf.</p>

Geltendes Recht	Entwurf 2012	Anmerkungen
Ausbildung darauf vorbereitet sind, in kirchenmusikalische Ämter und Dienste berufen.	werden geeignete Frauen und Männer, die durch Ausbildung darauf vorbereitet sind, in den kirchenmusikalischen Dienst berufen.	
	§ 1 Allgemeine Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker	
	(1) ¹ Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wirken an der öffentlichen Verkündigung und am Aufbau der Gemeinde sowie an der Förderung der kirchenmusikalischen Bildung mit. ² Ihre Aufgabe besteht in der Pflege und Weiterentwicklung sowie in der künstlerischen Leitung der gottesdienstlichen und sonstigen Kirchenmusik. ³ Sie werden dabei von der kirchenmusikalischen Fachberatung unterstützt.	Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker zusammenfassend festgehalten
	(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet, sich fachlich fortzubilden.	Ergänzend wird in Absatz 2 die Regelung des § 24 Abs. 1 KMusVO vom 17. März 2011 übernommen und hervorgehoben, dass die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Erfüllung dieser beschriebenen Aufgabe sich regelmäßig fachlich fortbilden müssen.
Abschnitt I Anstellungsvoraussetzungen	Abschnitt I Anstellung im kirchenmusikalischen Dienst	Abschnitt I erweiternd umbenannt
§ 1 Anstellungsfähigkeit		
(1) Als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker kann in der Evangelischen Kirche der Union und ihren Gliedkirchen angestellt werden, wer eine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker besitzt (A-, B-, C-Urkunde).		
(2) ¹ Über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt) auf Antrag der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers. ² Die Anstellungsfähigkeit gilt im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche der Union.		
(3) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit begründet keinen Anspruch auf eine Anstellung.		
§ 2 Allgemeine Voraussetzungen		
(1) ¹ Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit setzt das Bestehen einer anerkannten kirchenmusikalischen Prüfung voraus. ² Der Rat stellt im Benehmen mit den Gliedkirchen eine Liste der anerkannten kirchenmusikalischen Prüfungen auf.		
(2) ¹ Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit kann im Ausnahmefall auch an Personen erfolgen, die eine vergleichbare Prüfung nachweisen können. ² Über die Gleichstellung entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt); es kann die Entscheidung von einem		

Geltendes Recht	Entwurf 2012	Anmerkungen
Kolloquium abhängig machen.		
§ 1 AGKiMuG: (zu § 2 Abs. 1 und 2 KiMuG)		
(1) Voraussetzung für die Anerkennung oder Gleichstellung einer kirchenmusikalischen Prüfung für das Hauptamt (A oder B) ist eine Ausbildung mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern (Bachelor Kirchenmusik oder B-Diplom), von 4 Semestern (Master Kirchenmusik oder A-Diplom im Aufbau- oder Konsekutivstudiengang) oder von 10 Semestern bei der A-Ausbildung im grundständigen Studiengang.		
(2) 1Die kirchenmusikalische Ausbildung, die mit dem Bachelor oder dem Master abgeschlossen wird, muss der Rahmenordnung vom Dezember 2008 entsprechen. 2Die kirchenmusikalische Ausbildung, die mit dem Diplom (A und B) abschließt, muss der Rahmenordnung für die Ausbildung und Prüfung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern vom 18. April 1991 gleichwertig sein.		
§ 2 AGKiMuG: (zu § 2 Abs. 2 KiMuG)		
Das Landeskirchenamt erlässt eine Ordnung für die Kolloquien.		
(3) Die Anstellungsfähigkeit kann nur Personen zuerkannt werden, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche angehören, mit der die Evangelische Kirche der Union in Kirchengemeinschaft steht		
§ 3 Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Hauptamt		
(1) Dem Antrag auf Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Hauptamt (Urkunde A und B) sind beizufügen		
1. eine beglaubigte Abschrift des Prüfungszeugnisses,		
2. ein Nachweis über ein in der Regel mindestens sechswöchiges Praktikum während des Studiums		
3. ein Nachweis über die Kirchenmitgliedschaft,		
4. ein pfarramtliches Zeugnis,		
5. ein handgeschriebener Lebenslauf.		
§ 3 AGKiMuG: (zu § 3 Abs. 1 KiMuG)		
(1) 1Das Praktikum wird in einer Kirchengemeinde bei einer hauptamtlichen Kirchenmusikerin oder einem hauptamtlichen Kirchenmusiker abgeleistet. 2Das Nähere regelt das Landeskirchenamt durch Richtlinien.		
(2) Ein außerhalb des Studiums abgeleistetes Praktikum kann anerkannt werden, wenn es unter Berücksichtigung der Richtlinien als gleichwertig anzusehen ist.		
(3) Auf ein Praktikum kann verzichtet werden, wenn die		

Geltendes Recht	Entwurf 2012	Anmerkungen
Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker bereits in einer Landeskirche außerhalb der Evangelischen Kirche der Union in einem Anstellungsverhältnis gestanden hat.		
(2) ¹ Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erfolgt nach einer Bewährung im kirchenmusikalischen Dienst von in der Regel sechs Monaten und der Ablegung eines Kolloquiums. ² Allgemeine Richtlinien für das Kolloquium erlässt der Rat ¹ , Einzelheiten regelt das gliedkirchliche Recht.		
§ 2 AGKiMuG: (zu § 3 Abs. 2 ... KiMuG)		
Das Landeskirchenamt erlässt eine Ordnung für die Kolloquien.		Die Allgemeine Richtlinien für das kirchenmusikalische Kolloquium vom 10. Dez. 1997 (ABl. EKD 1998 S. 120; KABI 1998, S. 43) tritt mit ausser Kraft, vgl. Anmerkungen zu § 22
§ 4 Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Nebenamt		
(1) Dem Antrag auf Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Nebenamt (Urkunde C) sind die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 5 genannten Unterlagen beizufügen.		
(2) Ist die Prüfung nicht in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union abgelegt worden, so kann das gliedkirchliche Recht die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit von dem Ergebnis eines Kolloquiums abhängig machen.		
§ 2 AGKiMuG: (zu § 4 Abs. 2 ... KiMuG)		
Das Landeskirchenamt erlässt eine Ordnung für die Kolloquien.		
§ 5 Nichtausübung des Amtes		
¹ War eine Kirchenmusikerin oder ein Kirchenmusiker länger als fünf Jahre nicht im kirchenmusikalischen Dienst angestellt, so kann das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit vom Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. ² Zuständig für die Entscheidung über das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit ist die Gliedkirche, bei der ein Dienstverhältnis begründet werden soll.		
§ 2 AGKiMuG: (zu § 5 ... KiMuG)		
Das Landeskirchenamt erlässt eine Ordnung für die Kolloquien.		
§ 6 Verlust der Anstellungsfähigkeit		
(1) ¹ Die Anstellungsfähigkeit ist vom Konsistorium (Landeskirchenamt) zu entziehen, wenn 1. die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker aus der Kirche austritt		

Geltendes Recht	Entwurf 2012	Anmerkungen
<p>2. einer Kirchenmusikerin oder einem Kirchenmusiker fristlos gekündigt worden ist und das Konsistorium (Landeskirchenamt) nach Anhörung der oder des Betroffenen feststellt, dass sie oder er zur Mitarbeit im kirchenmusikalischen Dienst nicht mehr geeignet erscheint,</p> <p>3. in dem Kolloquium nach § 5 festgestellt wird, dass die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker zur Mitarbeit im kirchenmusikalischen Dienst nicht mehr geeignet erscheint.</p> <p>²Wird die Anstellungsfähigkeit entzogen, ist die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit zurückzugeben.</p> <p>(2) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann einer Kirchenmusikerin oder einem Kirchenmusiker die Anstellungsfähigkeit erneut zuerkennen.</p>		
§ 7 Abs. 3 AG KiMuG		
(3) Gegen Entscheidungen über eine Versagung oder eine Entziehung der Anstellungsfähigkeit kann nach Durchführung des Vorverfahrens die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen angerufen werden.		
§ 7 Kirchenmusikalischer Dienst im Ehrenamt		
Das gliedkirchliche Recht kann für den kirchenmusikalischen Dienst im Ehrenamt einen Befähigungs- und Eignungsnachweis vorsehen.		
Abschnitt II Anstellung im kirchenmusikalischen Dienst		
	§ 2 A-, B- und C-Kirchenmusikstellen	neue Bezeichnung des § 2
	(1) ¹ A- und B-Kirchenmusikstellen zeichnen sich aus durch einen besonderen künstlerischen, theologisch-liturgischen und multiplikatorisch-musikpädagogischen Auftrag. ² Sie sind in der Regel Kirchenmusikstellen mit voller tariflicher Arbeitszeit; unterhältige A- und B-Kirchenmusikstellen sind nicht zulässig.	Übernommen aus § 2 Abs. 2 KMusVO vom 17.März 2011. Der Satz 3 („Die Tätigkeit auf A- und B-Stellen setzt eine Kirchenmusikausbildung einer Hochschule und das entsprechende Examen voraus.“) ist sachlich im § 4 Abs. 1 aufgenommen.
	(2) ¹ C-Kirchenmusikstellen zeichnen sich durch kirchenmusikalische Basisarbeit in der Fläche der Landeskirche aus. ² Sie sind Teilzeitstellen, verbunden mit einem Auftrag für ein fest umrissenes Arbeitsgebiet. ³ Ihr Umfang beträgt jeweils maximal die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten.	Übernommen aus § 2 Abs. 3 KMusVO vom 17.März 2011. Der Satz 4 („Die Anstellung setzt die C-Prüfung voraus.“) ist sachlich im § 5 Abs. 1 aufgenommen.
§ 14 Stellenbesetzung in besonderen Fällen	§ 3 Konzeption und Einrichtung von Kirchenmusikstellen	Neue Bezeichnung des § 3

Geltendes Recht	Entwurf 2012	Anmerkungen
<i>Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass für die Besetzung von Stellen mit herausgehobener Bedeutung dem Konsistorium (Landeskirchenamt) ein besonderes Mitwirkungsrecht zuerkannt wird.</i>	(1) ¹ Im Kirchenkreis und seinen Kirchengemeinden muss es mindestens eine A- oder B- Kirchenmusikstelle (100%) geben. ² Weitere A- oder B- Kirchenmusikstellen sollen gemäß der Größe und der Konzeption des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden eingerichtet werden.	Das Mindeststellenkontingent soll zur Sicherung der kirchenmusikalischen Versorgung beitragen. Die Rückbindung an die Größe und die Konzeption des Kirchenkreises betont die dezentrale Gestaltungsverantwortung des Kirchenkreises mit seinen Kirchengemeinden; dabei ist die Aufgabe der Kirchenmusiker (vgl. § 1 und 2) ebenso im Blick zu behalten wie die zahlenmäßige Gesamtverteilung von Kirchenmusikstellen in der EKD und der EKvW. Eine Anstellung kann sowohl beim Kirchenkreis als auch bei den Kirchengemeinden erfolgen.
	(2) Im Kirchenkreis und seinen Kirchengemeinden soll es gemäß Größe und Konzeptionen hinreichend C-Kirchenmusikstellen geben.	
	(3) Die Kirchenleitung kann nach Anhörung der Kreissynodalvorstände einen Rahmen-Kirchenmusikstellenplan für das Gebiet der Landeskirche aufstellen.	Rahmenstellenplan ermöglicht gemeinsame Planung und Versorgung in der Landeskirche. Die grundsätzliche Möglichkeit zur Stellenplanung war auch im § 14 KiMuG-EKU bereits vorgesehen.
	Titel 1 Anstellungsvoraussetzungen	
	§ 4 Anstellungsvoraussetzungen für A- und B-Kirchenmusikstellen	
§ 2 Allgemeine Voraussetzungen (1) ... (2) ... (3) <i>Die Anstellungsfähigkeit kann nur Personen zuerkannt werden, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche angehören, mit der die Evangelische Kirche der Union in Kirchengemeinschaft steht.</i>	(1) Bewerberinnen und Bewerber auf eine A- oder B-Kirchenmusikstelle müssen 1. eine Kirchenmusikausbildung einer Hochschule und das entsprechende Examen nachweisen und 2. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder Mitglied einer Kirche sein, mit der die Evangelische Kirche von Westfalen in Kirchengemeinschaft verbunden ist.	Die konfessionelle Bestimmung ist der Sache nach aus der. Loyalitätsrichtlinie der EKD (1. Juli 2005, ABl. EKD 2005 S.413) übernommen.
§ 1 AGKiMuG: (zu § 2 Abs. 1 und 2 KiMuG) (1) <i>Voraussetzung für die Anerkennung oder Gleichstellung einer kirchenmusikalischen Prüfung für das Hauptamt (A oder B) ist eine Ausbildung mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern (Bachelor Kirchenmusik oder B-Diplom), von 4 Semestern (Master Kirchenmusik oder A-Diplom im Aufbau- oder Konsekutivstudiengang) oder von 10 Semestern bei der A-Ausbildung im grundständigen Studiengang.</i>	(2) Ein Examen gemäß Abs. 1 Ziff. 1 setzt für A- oder B-Kirchenmusikstellen eine Ausbildung mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern (Bachelor Kirchenmusik oder B-Diplom), von weiteren 4 Semestern (Master Kirchenmusik oder A-Diplom im Aufbau- oder Konsekutivstudiengang) oder von 10 Semestern bei der A-Ausbildung im grundständigen Studiengang voraus.	
	§ 5 Anstellungsvoraussetzungen für C-Kirchenmusikstellen	
§ 7 AGKiMuG: (zu § 21 KiMuG) (1) <i>In Ausnahmefällen kann im kirchenmusikalischen Dienst im Nebenamt auch angestellt werden, wer nur wegen Fehlens der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 KiMuG nicht die Anstellungsfähigkeit zuerkannt bekommen kann, jedoch Mitglied</i>	(1) Bewerberinnen und Bewerber auf eine C-Kirchenmusikstelle müssen 1. die C-Prüfung nachweisen und 2. sollen Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder Mitglied einer Kirche sein, mit	Die konfessionelle Bestimmung ist in der Sache aus der. Loyalitätsrichtlinie der EKD (1. Juli 2005, ABl. EKD 2005 S.413) übernommen.

Geltendes Recht	Entwurf 2012	Anmerkungen
<i>einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft ist, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.</i>	der die Evangelische Kirche von Westfalen in Kirchengemeinschaft verbunden ist; sie müssen einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören.	
	(2) Eine C-Prüfung setzt eine in der Regel zweijährige seminaristische Ausbildung voraus.	§ 5 Abs. 2 entspricht im Aufbau § 4 Abs. 2
	(3) In C- Kirchenmusikstellen können, soweit C- Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker nicht zur Verfügung stehen, auch Personen mit Befähigungsnachweis angestellt werden. Ausnahmsweise ist die Anstellung von Personen ohne formale Qualifikation möglich. Die Regelung des Abs. 1 Ziff. 2 ist anzuwenden.	
§ 3 Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Hauptamt	§ 6 Bewerbungsunterlagen	
<i>(1) Dem Antrag auf Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Hauptamt (Urkunde A und B) sind beizufügen</i>	Einer Bewerbung auf eine Kirchenmusikstelle sind beizufügen:	„sind beizufügen“ heißt, „sofern vorhanden“, vgl. etwa die Fälle aus § 5 Abs. 1 Ziff 2 und Abs. 3.
1. eine beglaubigte Abschrift des Prüfungszeugnisses,	1. eine beglaubigte Abschrift des Prüfungszeugnisses,	
2. ein Nachweis über ein in der Regel mindestens sechswöchiges Praktikum während des Studiums		
3. ein Nachweis über die Kirchenmitgliedschaft,	2. ein Nachweis über die Kirchenmitgliedschaft,	
4. ein pfarramtliches Zeugnis,	3. ein pfarramtliches Zeugnis und	
5. ein handgeschriebener Lebenslauf.	4. ein Lebenslauf.	
§ 2 Allgemeine Voraussetzungen	§ 7 Gleichstellungsentscheidung	
(1).. (2) <i>Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit kann im Ausnahmefall auch an Personen erfolgen, die eine vergleichbare Prüfung nachweisen können. ²Über die Gleichstellung entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt); es kann die Entscheidung von einem Kolloquium abhängig machen.</i>	(1) ¹ Im Ausnahmefall können sich auch Personen bewerben, die eine vergleichbare Prüfung oder Qualifikation nachweisen können. ² Über die Gleichstellung entscheidet das Landeskirchenamt; es kann die Entscheidung von einer Vorstellung abhängig machen.	„Vorstellung“ umfasst – anders als „Kolloquium“ - auch die Möglichkeit eines praktischen kirchenmusikalischen Eindrucks. Die Worte „oder Qualifikation“ sind im § 7 Abs. 1 Satz 1 eingefügt worden, um den Weg sog. „Quereinsteiger“ zu ermöglichen
(2) <i>Die kirchenmusikalische Ausbildung, die mit dem Bachelor oder dem Master abgeschlossen wird, muss der Rahmenordnung vom Dezember 2008 entsprechen. ²Die kirchenmusikalische Ausbildung, die mit dem Diplom (A und B) abschließt, muss der Rahmenordnung für die Ausbildung und Prüfung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern vom 18. April 1991 gleichwertig sein.</i>	(2) Die kirchenmusikalische Ausbildung muss der jeweiligen von dem Landeskirchenamt festgestellten Rahmenordnung entsprechen.	Rahmenordnungen gibt es aktuell für A- oder B-Diplom (2008) und für Bachelor und Master (2008) sowie für die C-Prüfung (2010). Vgl. oben § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2
	(3) Im Falle ausländischer Studienabschlüsse kann die Entscheidung im konkreten Fall von den durch die	Flexibilität für Fachabschlüsse außerhalb des Geltungsbereichs der Rahmenordnung ist erforderlich; der

Geltendes Recht	Entwurf 2012	Anmerkungen
	Rahmenordnungen festgelegten Voraussetzungen abweichen; die Gleichstellung geschieht im Benehmen mit dem Rektor der Hochschule für Kirchenmusik.	Standard soll aber gehalten werden. Abs. 3 ist lex specialis zu Abs. 1.
	Titel 2 Anstellungsverfahren	
§ 8 Ausschreibung	§ 8 Ausschreibung	
(1) Freie Stellen für den kirchenmusikalischen Dienst im Hauptamt (A- oder B-Stellen) werden im Kirchlichen Amtsblatt und möglichst auch in Fachzeitschriften ausgeschrieben.	(1) Freie A- oder B-Kirchenmusikstellen werden im Kirchlichen Amtsblatt und in mindestens einer Fachzeitschrift ausgeschrieben.	Ausschreibung als Mindeststandard beschrieben. KABI-Veröffentlichung sichert Kenntnis innerhalb der EKvW. Fachzeitschrift kommuniziert in die Fachwelt.
(2) Freie Stellen für den kirchenmusikalischen Dienst im Nebenamt mit umfangreichem Dienst sollen in der Regel im Kirchlichen Amtsblatt ausgeschrieben werden.	(2) Freie C-Kirchenmusikstellen können im Kirchlichen Amtsblatt ausgeschrieben werden.	
	(3) Kirchenmusikstellen sollen auch online ausgeschrieben werden.	Eine kostengünstige Möglichkeit bietet die EKvW Online-Stellenbörse.
§ 9 Mitwirkung der Fachberatung	§ 9 Mitwirkung der Fachberatung	
1Bei der Besetzung von C-Stellen ist die kreiskirchliche Fachberatung, bei der Besetzung von A- und B-Stellen auch die landeskirchliche Fachberatung zu beteiligen. 2Die Anstellungskörperschaft hat deren Gutachten in die Entscheidung einzubeziehen.	1Bei der Besetzung von gemeindlichen und kreiskirchlichen Kirchenmusikstellen ist die kreiskirchliche Fachberatung zu beteiligen. 2Bei der Besetzung von A- und B-Kirchenmusikstellen ist auch die landeskirchliche Fachberatung zu beteiligen. 3Bei landeskirchlichen Kirchenmusikstellen ist die landeskirchliche Fachberatung zu beteiligen.	Der Sache nach findet sich der alte Satz 2 nunmehr in § 10 Absatz 2 Satz 4. § 9 in drei Sätze gegliedert und präzisiert
§ 10 Auswahl und praktische Vorstellung	§ 10 Auswahl, und praktische Vorstellung und Einstellungsentscheidung	
(1) 1Die Anstellungskörperschaft prüft die eingegangenen Bewerbungen und trifft eine Entscheidung über die engere Wahl. 2Die Fachberatung ist zu hören.	(1) 1Die Anstellungskörperschaft prüft die eingegangenen Bewerbungen und trifft in Übereinstimmung mit ihrer Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit eine Entscheidung über die engere Wahl. 2Die Fachberatung ist zu hören.	
(2) 1Die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer praktischen Vorstellung in Gegenwart der Fachberatung eingeladen. 2Die Vorstellung umfasst in der Regel Orgelliteraturspiel, gottesdienstliches Orgelspiel, Chorleitung sowie ein Gespräch. 3Die Vorstellung kann im Einzelfall auf andere Bereiche ausgedehnt werden. 4Nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten sollen vorhandene musikalische Gruppen in die Vorstellung einbezogen werden; ihnen soll Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.	(2) 1Die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer praktischen Vorstellung in Gegenwart der Fachberatung eingeladen. 2Die Vorstellung umfasst unter Berücksichtigung des Stellenprofils die kirchenmusikalische Praxis sowie ein Gespräch. 3Nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten sollen vorhandene musikalische Gruppen in die Vorstellung einbezogen werden; ihnen soll Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.	Satz 2 fokussiert nicht mehr auf ein bestimmtes Bild des Kirchenmusikers, sondern hebt hervor, dass die Vorstellung neben dem Gespräch auch praktische kirchenmusikalische Anteile umfassen soll. Satz 3 des bisherigen § 10 Abs. 2 kann deshalb entfallen.
§ 9 Mitwirkung der Fachberatung 2Die Anstellungskörperschaft hat deren Gutachten in die Entscheidung einzubeziehen.	4Die Anstellungskörperschaft hat das Votum der Fachberatung in die Entscheidung einzubeziehen.	
	Titel 3 Anstellung	
§ 11 Anstellung	§ 11 Anstellung	

Geltendes Recht	Entwurf 2012	Anmerkungen
<p>1Die Anstellung erfolgt auf Beschluss des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft. 2Der Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</p>	<p>(1) 1Die Anstellung erfolgt auf Beschluss des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft. 2Der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Arbeitsverträgen bedarf der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</p>	<p>Abschluss, Änderung und Kündigung des Arbeitsvertrages werden genehmigt. Für die kirchenaufsichtliche Genehmigung werden der Beschluss sowie der Anstellungsvertrag bzw. die Änderungsvereinbarung vorgelegt. Die Formulierung des Abs. 1 entspricht der GenehmigungsVO vom 29. Nov. 1995 (dort § 3)</p>
	<p>(2) Im Übrigen finden die in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen Anwendung.</p>	<p>Vgl. Beispielsweise Vorlage eines Führungszeugnis gem. § 3 Abs. 5 BAT-KF: "1Der Arbeitgeber ist berechtigt, von Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendhilfe, in der sonstigen Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder in einer Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes zu verlangen. 2Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber."</p>
<p>§ 12 Einführung</p>	<p>§ 12 Einführung</p>	
<p>Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden in einem Gottesdienst nach der agendarischen Ordnung der Evangelischen Kirche der Union eingeführt.</p>	<p>Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden nach der Probezeit in einem Gottesdienst nach der geltenden agendarischen Ordnung in ihren Dienst eingeführt.</p>	<p>Art. 44 (3) KO: „Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde werden in der Regel im Gottesdienst eingeführt oder sie werden der Gemeinde vorgestellt.“</p>
<p>§ 13 Dienstbezeichnung</p>	<p>§ 13 Dienstbezeichnung</p>	
<p>(1) 1Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in A- oder B-Stellen führen die Dienstbezeichnung »Kantorin« bzw. »Kantor«. 2Hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern kann für überragende Leistungen auf kirchenmusikalischem Gebiet und für eine Wirksamkeit, die über den Bereich der anstellenden Kirchengemeinde hinausgreift, durch die Kirchenleitung im Benehmen mit der Fachberatung der Titel »Kirchenmusikdirektorin« oder »Kirchenmusikdirektor« verliehen werden.</p>	<p>(1) 1Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in A- oder B-Kirchenmusikstellen führen die Dienstbezeichnung »Kantorin« bzw. »Kantor«. 2Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, die überragende Leistungen erbringen und deren Wirkung über den Bereich einer Kirchengemeinde hinausgeht, kann der Titel »Kirchenmusikdirektorin« oder »Kirchenmusikdirektor« verliehen werden.</p>	
<p>(2) Der Titel »Kantorin« oder »Kantor« kann an nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in besonders begründeten Fällen auf Antrag des Gemeindegemeinderates (Presbyteriums) durch die Kirchenleitung verliehen werden, wenn sich die oder der Betroffene in langjährigem Dienst besonders bewährt hat.</p>	<p>(2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern in C-Kirchenmusikstellen, die überragende Leistungen erbringen und sich in langjährigem Dienst besonders bewährt haben, kann auf Antrag des Presbyteriums der Titel »Kantor« oder »Kantorin« verliehen werden.</p>	<p>Abs. 2 in Analogie zu Abs. 1 neu gefasst.</p>
<p>§ 4 AGKiMuG: (zu § 13 KiMuG)</p>		
<p>Die Verleihung eines Titels erfolgt durch das Landeskirchenamt im Benehmen mit der Fachberatung.</p>	<p>(3) Die Verleihung eines Titels erfolgt durch das Landeskirchenamt im Benehmen mit der Fachberatung.</p>	
<p>§ 14 Stellenbesetzung in besonderen Fällen</p>		
<p>Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass für die Besetzung von Stellen mit herausgehobener Bedeutung</p>		

Geltendes Recht	Entwurf 2012	Anmerkungen
dem Konsistorium (Landeskirchenamt) ein besonderes Mitwirkungsrecht zuerkannt wird.		
Abschnitt III Kirchenmusikalische Fachberatung	Abschnitt II Kirchenmusikalische Fachberatung	
§ 15 Allgemeines	§ 14 Allgemeine Aufgabe der Fachberatung	
1Die kirchenmusikalische Fachberatung fördert die Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes. 2Sie soll die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die Kirchengemeinden sowie die dienstaufsichtführenden Stellen in allen kirchenmusikalischen Fragen beraten und unterstützen.	1Die kirchenmusikalische Fachberatung fördert die Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes. 2Sie soll die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und die kirchlichen Körperschaften, in allen kirchenmusikalischen Fragen beraten und unterstützen.	
§ 16 Fachberaterinnen und Fachberater		
(1) 1Die kirchenmusikalische Fachberatung wird in den Kirchenkreisen von Kreiskantorinnen und Kreiskantoren, in der Gliedkirche von der Landeskirchenmusikdirektorin oder von dem Landeskirchenmusikdirektor ausgeübt. 2Gliederkirchen mit Propsteien oder Sprengeln können auch Beauftragte für die entsprechenden Regionen bestellen; ihre Aufgaben bestimmen sich nach gliedkirchlichem Recht.		Regelung findet sich sachlich im § 15
(2) 1Spezielle Aufgaben der kirchenmusikalischen Fachberatung können von Beauftragten für die Singarbeit, die Posaunenarbeit, von Orgelsachverständigen und Glockensachverständigen oder von besonderen gliedkirchlichen Ämtern wahrgenommen werden. 2Das Nähere regeln die Gliedkirchen.		Regelung findet sich sachlich im § 19
§ 5 AGKiMuG: (zu § 16 Abs. 2 KiMuG)		
Beauftragte für spezielle Aufgaben der Fachberatung werden vom Landeskirchenamt berufen.		
§ 17 Fachberatung im Kirchenkreis	§ 15 Fachberatung im Kirchenkreis	
1Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren nehmen die kirchenmusikalische Fachberatung im Kirchenkreis wahr. 2Sie werden nach den Bestimmungen des gliedkirchlichen Rechts beauftragt. 3Sie sollen im kirchenmusikalischen Dienst im Kirchenkreis angestellt sein.	(1) 1Die kirchenmusikalische Fachberatung wird im Kirchenkreis von der Kreiskantorin oder dem Kreiskantor, ausgeübt. 2 Weitere Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker können gebiets- oder funktionsbezogen an der Fachberatung beteiligt werden.	
§ 6 AGKiMuG: (zu § 17 KiMuG)		
Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren werden vom Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt für die Dauer einer Synodalperiode berufen.	(2) 1Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor wird vom Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt berufen. 2Die Berufung kann zeitlich auf die Dauer einer Synodalperiode begrenzt werden.	
§ 18 Aufgaben der Fachberatung im Kirchenkreis	§ 16 Aufgaben der Fachberatung im Kirchenkreis	
(1) 1Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren beraten den Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand) und die Superintendentin oder den Superintendenten (Kreisoberpfarrerin oder Kreisoberpfarrer). 2Sie achten		Aufgabe bereits oben im § 14 beschrieben

Geltendes Recht	Entwurf 2012	Anmerkungen
<p>darauf, dass der Kirchenmusik in den Kirchengemeinden ihres Kirchenkreises die ihr gebührende Wertschätzung zukommt. ³Sie sollen das Bewusstsein für die Bedeutung der Kirchenmusik in Kirche und Öffentlichkeit stärken.</p>		
<p>(2) ¹Ihre Aufgaben sind insbesondere die Mitwirkung bei Stellenbesetzungen, die Durchführung und Leitung von Kirchenmusikkonventen, die Teilnahme an kreiskirchlichen Visitationen und die Umsetzung von Anregungen der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors. ²Sie sollen sich auch der Förderung des kirchenmusikalischen Nachwuchses annehmen.</p>	<p>(1) Zu den Aufgaben der kirchenmusikalischen Fachberatung des Kirchenkreises gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitwirkung an der Konzeption der Kirchenmusik im Kirchenkreis und die Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen Zweige der Kirchenmusik; 2. die Beteiligung bei Struktur- und Anstellungsfragen; 3. die Begleitung und fachliche Beratung der Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker einschließlich der Konventsarbeit; 4. die Verantwortung für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker; 5. die Beratung der Pfarrerinnen oder Pfarrer, Presbyterien, Superintendentinnen oder Superintendenten, Kreissynodalvorstände und Kreissynoden in kirchenmusikalischen Fragen; 6. die Mitverantwortung für kirchenmusikalische Veranstaltungen des Kirchenkreises einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit; 7. die Teilnahme an kreiskirchlichen Visitationen und die Umsetzung von Anregungen der Landeskirchenmusikdirektorin oder Landeskirchenmusikdirektors. 	<p>Anpassung der tradierten Aufgabenbeschreibung; die Formulierung wurde mit der Aufgabenbeschreibung des LKMD harmonisiert und sachlich angepasst.</p>
<p>(3) Sie erstatten auf Anforderung dem Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand) und der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor Bericht.</p>	<p>(2) Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren berichten regelmäßig dem {Kreissynodalvorstand} und der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor.</p>	
<p>§ 19 Fachberatung für die Gliedkirche</p>	<p>§ 17 Fachberatung in der Landeskirche</p>	
<p>(1) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor nimmt die kirchenmusikalische Fachberatung für die Gliedkirche wahr.</p>	<p>(1) Die kirchenmusikalische Fachberatung wird in der Landeskirche von der Landeskirchenmusikdirektorin oder von dem Landeskirchenmusikdirektor ausgeübt.</p>	
<p>(2) ¹Die Kirchenleitung spricht die Berufung aus auf Zeit oder auf unbestimmte Zeit. ²Sie kann Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestimmen. ³Die von den Gliedkirchen eingesetzten Kammern und Ausschüsse sind zu beteiligen.</p>	<p>(2) ¹Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor wird von der Kirchenleitung berufen. ²Die Berufung kann zeitlich begrenzt werden.</p>	
<p>§ 20 Aufgaben der Fachberatung für die Gliedkirche</p>	<p>§ 18 Aufgaben der Fachberatung in der Landeskirche</p>	
<p>(1) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor berät die Kirchenleitung und</p>	<p>(1) Zu den Aufgaben der Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektors gehören</p>	<p>Die Formulierung wurde mit der Aufgabenbeschreibung der Kreiskantoren harmonisiert und sachlich angepasst.</p>

Geltendes Recht	Entwurf 2012	Anmerkungen
das Konsistorium (Landeskirchenamt) in allen kirchenmusikalischen Angelegenheiten, beobachtet den Stand und die Entwicklung des kirchenmusikalischen Lebens innerhalb der Gliedkirche, macht auf Gefahren und Mängel aufmerksam und gibt Anregungen für die Pflege und Förderung der Kirchenmusik.	insbesondere die <ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung der Kirchenleitung und des Landeskirchenamts in allen kirchenmusikalischen Angelegenheiten; 2. Beobachtung des Standes und der Entwicklung des kirchenmusikalischen Lebens innerhalb der Landeskirche; 3. Mitwirkung bei der Besetzung von Kirchenmusikstellen; 4. Erarbeitung von Empfehlungen für die Pflege, Weiterentwicklung und Förderung der Kirchenmusik; 5. Zusammenarbeit mit den Kreiskantorinnen und Kreiskantoren und Koordination ihrer Tätigkeit; 6. Einberufung von Fachkonventen der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren; 7. Teilnahme an kirchenmusikalischen Prüfungen und Kolloquien; 8. Beteiligung an landeskirchlichen Visitationen. 	
(2) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor arbeitet insbesondere mit den Kreiskantorinnen und Kreiskantoren zusammen, koordiniert deren Tätigkeit und ruft sie zu regelmäßigen Fachkonferenzen mindestens einmal im Jahr zusammen.		Die Regelung findet sich in der Aufzählung des § 18 Abs. 1 wieder.
(3) 1Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor führt die Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den kirchenmusikalischen Ämtern und Ausschüssen der Gliedkirche und mit den kirchenmusikalischen Fachverbänden durch, arbeitet mit den gemäß § 16 Abs. 2 Benannten zusammen und hält laufende Verbindung mit den kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten und der außerkirchlichen Musikpflege. 2Zu den Aufgaben gehören ferner die Mitwirkung bei Stellenbesetzungen, Teilnahme an kirchenmusikalischen Prüfungen und Kolloquien und die Beteiligung an gliedkirchlichen Visitationen.	(2) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor führt die Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Landeskirche und mit den kirchenmusikalischen Fachverbänden durch, arbeitet mit den gemäß § 19 Benannten zusammen und hält laufende Verbindung mit den kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten und der außerkirchlichen Musikpflege.	Die Regelung des § 20 Abs. 3 Satz 2 EKV.KiMuG findet sich in der Aufzählung des § 18 Abs. 1 wieder.
(4) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor erstattet der Kirchenleitung und dem Konsistorium (Landeskirchenamt) auf Anforderung Bericht.	(3) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor berichten regelmäßig der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt	
§ 16 Fachberaterinnen und Fachberater	§ 19 Spezielle Fachberatung	
(1) ... (2) 1Spezielle Aufgaben der kirchenmusikalischen Fachberatung können von Beauftragten für die Singarbeit,	Für einzelne Aufgaben spezieller kirchenmusikalischer Fachberatung kann die Landeskirche besondere Beauftragungen aussprechen.	Die Formulierung wurde aktualisiert.

Geltendes Recht	Entwurf 2012	Anmerkungen
<i>die Posaunenarbeit, von Orgelsachverständigen und Glockensachverständigen oder von besonderen gliedkirchlichen Ämtern wahrgenommen werden. ²Das Nähere regeln die Gliedkirchen.</i>		
	§ 20 Kirchenmusikkonvente	
	(1) ¹ Die Kirchenmusikkonvente (Konvente) sind regelmäßige Zusammenkünfte aller Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und dienen der fachlichen und geistlichen Zurüstung. ² Die Konvente finden in der Regel jährlich statt.	Die Regelungen zu den Kirchenmusikkonventen lösen die Bestimmungen der „Richtlinien für die Ordnung der Kirchenmusiker-Konvente der EKU vom 7.Juli 1959 (ABl.EKD 1959 S. 207; KABI. 1960 S. 61)“ ab.
	(2) Die Teilnahme an den Kirchenmusikkonventen gehört zu den Dienstpflichten der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.	Übernommen aus § 11 KMusVO vom 17. März 2011. Konventstreffen jetzt nur noch einmal jährlich (vormals 4 mal) bei der Arbeitszeitberechnung sind Konvente zu berücksichtigen., vgl § 23 KMusVO vom 17. März 2011 und ebenso in Anlage 10 Anhang 2 zu § 40 BAT-KF
	(3) ¹ Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor lädt im Kirchenkreis im Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten zum Konvent ein. ² Die Superintendentin oder der Superintendent und die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor haben das Recht, an den Konventen teilzunehmen. ³ Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor kann im Benehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor spezielle Konvente für Orgel-, Chor- oder Bläsermusik sowie für andere kirchenmusikalische Fachbereiche zusätzlich einberufen.	Die gesonderte Regelung für die Konvente in den Kirchenkreisen des Absatzes 3 lässt Raum für landeskirchliche Konvente, wie beispielsweise den Kreiskantorenkonvent.
Abschnitt IV Übergangs- und Schlussbestimmungen	Abschnitt IV III Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§ 21 Ausführungsbestimmungen	§ 21 Ausführungsbestimmungen	
(1) Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen die Gliedkirchen.	Die Kirchenleitung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.	Die bereits bestehende Kirchenmusikverordnung (KMusVO vom 17. März 2011) ist eine solche Ausführungsbestimmung.
(2) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass in Ausnahmefällen im kirchenmusikalischen Dienst auch angestellt werden darf, wer nur wegen Fehlens der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 nicht die Anstellungsfähigkeit zuerkannt bekommen kann.		
(3) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass Entscheidungen über eine Versagung oder eine Entziehung der Anstellungsfähigkeit der		

Geltendes Recht	Entwurf 2012	Anmerkungen
kirchengerichtlichen Nachprüfung unterliegen.		
(4) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass in diesem Kirchengesetz der Kirchenleitung zugewiesene Aufgaben und Befugnisse dem Konsistorium (Landeskirchenamt) übertragen oder dass Aufgaben des Konsistoriums (Landeskirchenamts) von der Kirchenleitung wahrgenommen werden.		
§ 7 AGKiMuG: (zu § 21 KiMuG)		
(1) In Ausnahmefällen kann im kirchenmusikalischen Dienst im Nebenamt auch angestellt werden, wer nur wegen Fehlens der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 KiMuG nicht die Anstellungsfähigkeit zuerkannt bekommen kann, jedoch Mitglied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft ist, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.		Die Sachregelung findet sich jetzt in den §§ 4, 5 und 10
(2) Soweit Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker mit Anstellungsfähigkeit nicht zur Verfügung stehen, kann im kirchenmusikalischen Dienst im Nebenamt auch angestellt werden, wer den Befähigungsnachweis erworben hat. Ausnahmsweise kann auch angestellt werden, wer keinen Befähigungsnachweis besitzt.		
(3) Gegen Entscheidungen über eine Versagung oder eine Entziehung der Anstellungsfähigkeit kann nach Durchführung des Vorverfahrens die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen angerufen werden.		
§ 22 Außerkrafttreten		
Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft; insbesondere treten außer Kraft		
1. die Verordnung über die Amts- und Dienstbezeichnung der Kirchenmusiker vom 7. Juli 1959 (ABl. EKD S. 207),		
2. das Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960 (ABl. EKD 1961 S. 172),		
3. die Berufsordnung für das kirchenmusikalische Amt vom 11. November 1960 (ABl. EKD 1961 S. 173),		
4. die Kirchenmusikalische Fachaufsichtsordnung vom 11. November 1960 (ABl. EKD 1961 S. 175).		
§ 23 Inkrafttreten	§ 22 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	
¹Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 1996 in Kraft. ²Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.	¹Dieses Kirchengesetz tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2013 in Kraft. ²Gleichzeitig treten das Kirchenmusikgesetz – KiMuG der EKV vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD 1996 S. 387, 2003 S. 133; KAbI. 1996 S. 321) und das Ausführungsgesetz zum	§ 6 Abs. 5 GO.UEK lautet: „Die betroffenen Mitgliedskirchen können die von der Union beschlossenen Kirchengesetze jederzeit für sich außer Kraft setzen. Das Außerkraftsetzen ist gegenüber dem Präsidium zu erklären. Das Präsidium stellt durch

Geltendes Recht	Entwurf 2012	Anmerkungen
	Kirchenmusikgesetz – AGKiMuG) vom 13. November 1997 (KABl. 1997 S. 211), geändert durch Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenmusikgesetz vom 18. November 2010 (KABl. 2010 S. 343) außer Kraft.	Beschluss fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Mitgliedskirche außer Kraft getreten ist.“ Deshalb kann die Westfälische Kirche das KiMuG (EKU) sowie die zugeordneten EKU-Normen durch Kirchengesetz außer Kraft setzen. Das Präsidium der UEK ist informiert und wird diese Veränderung bestätigen. Ebenfalls ohne Wirkung werden damit die beiden nachfolgend benannten untergesetzlichen Normen: die Richtlinie für die Ordnung der Kirchenmusiker-Konvente vom 7. Juli 1959 (ABl. EKD 1959, S. 207; KABl. 1960, S. 61) und die Allgemeine Richtlinien für das kirchenmusikalische Kolloquium vom 10. Dez. 1997 (ABl. EKD 1998 S. 120; KABl 1998, S. 43) Die Fundstelle EKD-ABl. 2003, S. 133 betrifft eine Berichtigung des KiMuG.EKU.
§ 8 „Weitere Ausführungsbestimmungen“ AGKiMuG		
Die Kirchenleitung kann weitere Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen durch Rechtsverordnung erlassen.		Regelung ist im § 21 aufgegangen
§ 9 „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ AGKiMuG		Regelung ist im § 22 aufgegangen
(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.		
(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten - das Westfälische Ergänzungsgesetz zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die Berufsordnung für das kirchenmusikalische Amt vom 27. Oktober 1961 (KABl.1962, S. 19), - das Westfälische Ergänzungsgesetz zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die kirchenmusikalische Fachaufsichtsordnung vom 27. Oktober 1961 (KABl. 1962, S. 23), - das Zweite Westfälische Ergänzungsgesetz zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 27. Oktober 1978 (KABl. 1979, S. 42), - die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche der Union über die Amts- und Dienstbezeichnung der Kirchenmusiker vom 23. Oktober 1986 (KABl. 1986, S. 230) außer Kraft.		

EKD und ihre Landeskirchen**A- und B-Kirchenmusikstellen pro Landeskirche**

nach Landeskirchen:	Kirchenmitglieder*	A-/B-Stellen**	Gemeindeglieder pro A-und B-Stelle
Anhalt	45987	9,0	5110
Baden	1270290	58,3	21808
Bayern	2570041	103,7	24783
Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz	1108969	142,5	7782
Braunschweig	386329	28,1	13748
Bremen	229927	24,25	9482
Hannover	2920695	134,1	21780
Hessen und Nassau	1731883	88,5	19569
Kurhessen-Waldeck	920960	55,8	16505
Lippe	185211	9,5	19496
Mecklenburg	196272	31,4	6261
Mitteldeutschland	858453	146,1	5878
Nordelbien	2033879	191,4	10629
Oldenburg	451410	13,3	34069
Pfalz	582096	15,0	38806
Pommern	96358	18,7	5167
Reformierte Kirche	180431	4,0	45108
Rheinland	2824127	179,5	15733
Sachsen	784706	123,8	6338
Schaumburg-Lippe	58593	9,5	6168
Westfalen	2520908	94,3	26747
Württemberg	2237461	127,0	17618

* Zahlen aus Vorlage 1.3 der Landessynode 2011 der EKvW, siehe dort 1.2

** Real, unter Berücksichtigung von Prozentuierungen, Statistik der Direktorenkonferenz per 1.1.2010

nach Ranking:

Anhalt	45987	9,0	5110
Pommern	96358	18,7	5167
Mitteldeutschland	858453	146,1	5878
Schaumburg-Lippe	58593	9,5	6168
Mecklenburg	196272	31,4	6261
Sachsen	784706	123,8	6338
Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz	1108969	142,5	7782
Bremen	229927	24,25	9482
Nordelbien	2033879	191,4	10629
Braunschweig	386329	28,1	13748
Rheinland	2824127	179,5	15733
Kurhessen-Waldeck	920960	55,8	16505
Württemberg	2237461	127,0	17618
Lippe	185211	9,5	19496
Hessen und Nassau	1731883	88,5	19569
Hannover	2920695	134,1	21780
Baden	1270290	58,3	21808
Bayern	2570041	103,7	24783
Westfalen	2520908	94,3	26747
Oldenburg	451410	13,3	34069
Pfalz	582096	15,0	38806
Reformierte Kirche	180431	4,0	45108

A-/B-Kirchenmusikstellen in den Kirchenkreisen der EKvW 31.12.2011

Nr.	Kirchenkreis	A-Stellen	B-Stellen	Summe	Meldung der ECKD zum 31.12.2011	Zahl der Gemeindeglieder pro A-/B-Stelle	durchschn. Zahl der Gemeindeglieder im Gest.raum pro A-/B-Stelle
		per 31.12.2011	per 31.12.2011				
I	Münster	1,00	1,00	2,00	107.411	53.706	31.913
	Steinfurt-Coesfeld-Borken	1,00	1,55	2,55	86.897	34.077	
	Tecklenburg	1,00	3,00	4,00	78.544	19.636	
	gesamt	3,00	5,55	8,55	272.852		
II	Dortmund - Mitte-Nordost	1,00	2,45	3,45	79.329	22.994	23.975
	Dortmund - Süd	1,00	2,45	3,45	57.905	16.784	
	Dortmund - West	0,00	1,00	1,00	49.402	49.402	
	Lünen	0,00	1,40	1,40	36.334	25.953	
	gesamt	2,00	7,30	9,30	222.970		
III	Iserlohn	1,00	4,45	5,45	104.101	19.101	23.006
	Lüdenscheid-Plettenberg	2,00	1,10	3,10	92.603	29.872	
	gesamt	3,00	5,55	8,55	196.704		
IV	Hagen	1,00	0,66	1,66	76.978	46.372	37.031
	Hattingen-Witten	0,00	1,65	1,65	70.243	42.572	
	Schwelm	1,90	0,00	1,90	45.711	24.058	
	gesamt	2,90	2,31	5,21	192.932,00		
V	Hamm	1,00	1,57	2,57	87.607	34.088	27.311
	Unna	2,00	1,61	3,61	81.173	22.486	
	gesamt	3,00	3,18	6,18	168.780,00		
VI	Arnsberg	1,00	0,00	1,00	44.199	44.199	37.838
	Soest	1,945	0,00	1,95	67.233	34.567	
	gesamt	2,945	0,000	2,945	111.432		
VII	Bielefeld	2,00	5,14	7,14	104.527	14.640	16.154
	Gütersloh	2,00	4,40	6,40	109.254	17.071	
	Halle	1,00	2,60	3,60	49.205	13.668	
	Paderborn	2,00	2,30	4,30	83.355	19.385	
	gesamt	7,00	14,44	21,44	346.341		
VIII	Herford	2,00	1,75	3,75	123.522	32.939	28.449
	Lübbecke	1,00	1,60	2,60	67.373	25.913	
	Minden	2,00	0,65	2,65	83.205	31.398	
	Vlotho	1,00	1,75	2,75	60.176	21.882	
	gesamt	6,00	5,75	11,75	334.276		
IX	Bochum	1,50	1,00	2,50	98.154	39.262	29.714
	Gelsenkirchen und Wattensche	3,00	1,50	4,50	96.511	21.447	
	Herne	1,00	1,00	2,00	72.757	36.379	
	gesamt	5,50	3,50	9,00	267.422		
X	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	0,00	1,50	1,50	64.279	42.853	39.562
	Recklinghausen	1,00	1,95	2,95	111.774	37.889	
	gesamt	1,00	3,45	4,45	176.053		
XI	Siegen	2,00	0,00	2,00	127.891	63.946	54.353
	Wittgenstein	0,00	1,00	1,00	35.169	35.169	
	gesamt	2,00	1,00	3,00	163.060		
Gesamt		38	52	90,38	2.452.822	27.140	